



Amtssigniert. SID2019011035818
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Raumordnung und Statistik

DI Martin Sailer

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht
z.H. Herrn
Mag. Gerd Waizer

Telefon
Fax +43 512 508 743605
raumordnung.statistik@tirol.gv.at

im Hause

Regionalprogramm betreffend die Erlassung landwirtschaftlicher Vorsorgeflächen im Planungsverband Imst und Umgebung und in den Gemeinden Haiming und Roppen des Planungsverbandes Ötztal: Entscheidungsfindung gemäß § 8 Tiroler Umweltprüfungsgesetz

Geschäftszahl - bei Antworten bitte angeben
ROSTAT-1.1149.10/6-2017

Der im Juli 2017 erstellte Umweltbericht zur Erlassung eines Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Imst und Umgebung und die Gemeinden Haiming und Roppen des Planungsverbandes Ötztal wurde von der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht dem gesetzlich vorgesehenen Adressatenkreis übermittelt und im Internet der breiten Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des § 5 Tiroler Umweltprüfungsgesetz zugänglich gemacht.

Begutachtungsverfahren

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens sind von allen Planungsgemeinden Stellungnahmen eingegangen. In der Gemeinde Imsterberg haben zwei Privatpersonen eine Stellungnahme abgegeben.

Im Weiteren haben sich folgenden Institutionen geäußert:

- Wirtschaftskammer Tirol
- Tiroler Umwelthanwaltschaft
- Abteilung Umweltschutz
- Abteilung Verfassungsdienst

Soweit es sich um rechtliche Belange handelt, wie etwa die Möglichkeiten der Änderung und der Ausnahme von den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen, werden diese in der ggst. fachlichen Bewertung nicht behandelt. Das betrifft auch die legistische Stellungnahme der Abteilung Verfassungsdienst.

In der Folge werden die Kernaussagen der Stellungnahmen wiedergegeben und die Änderungswünsche kommentiert. Von einzelnen Gemeinden wurden bereits im Zuge der Erstellung des Auflageentwurfes der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen Änderungen vorgeschlagen. Diese wurden, soweit dies fachlich vertretbar war, berücksichtigt und werden daher in Folge nur mehr angeführt.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ausschließlich im Bereich der bereits in den örtlichen Raumordnungskonzepten der Gemeinden festgelegten Freihaltegebiete ausgewiesen werden. In die mit Stand vom 09.11. 2017 ausgewiesenen baulichen Entwicklungsbereiche wird daher nicht eingegriffen.

Die örtlichen Raumordnungskonzepte (ÖRK) der Gemeinden weisen folgenden Stand auf:

- Gemeinde Haiming:
Ersterlassenes ÖRK aktuell gültig bis 2018, Erstbegutachtung der Fortschreibung erfolgt.
- Stadtgemeinde Imst:
Aktuelles ÖRK gültig bis 2026.
- Gemeinde Imsterberg:
Frist für die Fortschreibung bis 2019 (längst mögliche Verlängerung bis 2024).
- Gemeinde Karres:
Frist für die Fortschreibung bis 2018 (längst mögliche Verlängerung bis 2023).
- Gemeinde Karrösten:
Frist für die erste Fortschreibung bis 2018 (längst mögliche Verlängerung bis 2023).
- Gemeinde Mils bei Imst:
Frist für die Fortschreibung bis 2020.
- Gemeinde Nassereith:
Frist für die erste Fortschreibung bis 2017 (längst mögliche Verlängerung bis 2022).
- Gemeinde Roppen:
1. Fortschreibung in Kraft, Laufzeit aktuell bis 2027.
- Gemeinde Tarrenz:
Aktuelles ÖRK gültig bis 2026.

Stellungnahme der Gemeinde Haiming

- 1) Nördlich von Haiming ist ein Freilandbereich („Pizet“) zwischen der alten Bundesstraße und dem Inn in die Vorsorgeflächen einbezogen. Hier ist in der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes eine größere Siedlungserweiterungsfläche vorgesehen.

Kommentar:

Die o.a. Siedlungserweiterung wird ortsplanerisch grundsätzlich befürwortet. Der ggst. Bereich weist zwar hochwertige Böden mit Bodenklimazahlen bis 53 auf. Mit der Herausnahme der o.a. Siedlungserweiterungsfläche ist die verbleibende Fläche aber deutlich unter 4 ha und wird daher nicht mehr als überörtliche Vorsorgefläche festgelegt.

- 2) Nordöstlich der Haiminger Pfarrkirche ist eine Siedlungserweiterungsfläche vorgesehen.

Kommentar:

Auch diese Siedlungserweiterung wird v.a. aus Gründen der Siedlungsmorphologie ortsplanerisch grundsätzlich befürwortet. In Bezug auf die Vorsorgeflächen stellt sich die Herausnahme als Abrundung dar, wobei der räumliche Zusammenhang mit den südlich angrenzenden Vorsorgeflächen weiterhin gegeben ist.

Stellungnahme der Stadtgemeinde Imst

Mit der Stadtgemeinde wurde bereits für den Auflageentwurf der Vorsorgeflächen das Einvernehmen hergestellt. Insbesondere betrifft dies Entwicklungsbereiche südlich des Palmersbaches, im Bereich „Am Raun“ an der nördlichen Siedlungsgrenze am Übergang in das Gurgltal und im Bereich Teilwiesen. Eine große Freilandfläche nordwestlich der Gewerbezone in der Au bis zum „Galgenbichl“ bleibt landwirtschaftliche Vorsorgefläche.

Stellungnahme der Gemeinde Imsterberg

- 1) Die Gemeinde stellt fest, dass sich mehrere bestehende Hofstellen in den Vorsorgeflächen befinden, diese aber im Hinblick auf deren Erhaltung und Weiterentwicklung ausgespart werden sollten.

Kommentar:

Wie im Erläuterungsbericht angeführt, werden jedenfalls die Sonderflächen für Hofstellen und für landwirtschaftliche Gebäude in die Vorsorgefläche einbezogen. Die Widmung von Sonderflächen für landwirtschaftliche Gebäude (mit Ausnahme von Großformen) ist, soweit sie mit den Zielen der örtlichen Raumordnung vereinbar sind, in den Vorsorgeflächen zulässig.

Gebäude inmitten des Freilandes werden in den Vorsorgeflächen belassen, auch um hier keine räumliche Erweiterbarkeit anzuzeigen. Ebenso werden Gebäude im Freiland, wenn sie zwar an eine Siedlung angrenzen, durch eine Straße aber räumlich abgesondert sind, in den Vorsorgeflächen belassen. Dies betrifft insbesondere Hofstellen in größeren Freilandeinsparungen, die von

einem Heranrücken von Baulandwidmungen bewahrt werden sollen (bspw. westlich von „Endsfeld“ am Imsterberg).

Wenn mehrere Gebäude im Sinne der Tiroler Bauordnung eine geschlossene Ortschaft darstellen, werden sie hingegen aus den Vorsorgeflächen ausgespart.

- 2) Nördlich und östlich des Siedlungsgebietes von Au soll ein größerer Bereich als Siedlungsgebiet von den Vorsorgeflächen ausgenommen werden.

Kommentar:

Dieser Bereich eignet sich gut als Siedlungserweiterungsgebiet und ist nicht als Retentionsraum vorgesehen. Er wird bereits im Hinblick auf die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes nicht als Vorsorgefläche festgelegt. Im östlichen Bereich wird eine Abrundung einer vorspringenden Baulandwidmung in Richtung Norden vorgenommen.

Stellungnahme der Gemeinde Karres

- 1) Die Gemeinde reklamiert die Möglichkeit einer Baulandwidmung über den Siedlungsraum hinaus „bis zu einer halben Bautiefe“.

Kommentar:

Diesbezüglich ist auf die „Bagatellregelung“ im § 10 TROG 2016 hinsichtlich der Schaffung ausreichend großer Bauplätze zu verweisen sowie auf die Planunschärfe des maßgebenden analogen Planes im Maßstab M 1:10.000.

- 2) Die Gemeinde weist ausdrücklich darauf hin, dass die Ausweisung eines entsprechend großen Siedlungserweiterungsgebietes für die nächsten Jahre in der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes erforderlich wird.

Kommentar:

Diesbezüglich ist auf die Änderungsmöglichkeiten und –praxis laut TROG 2016 zu verweisen, die im Erläuterungsbericht auch angeführt sind. Der Gemeinde wurde frühzeitig, wie allen anderen Planungsgemeinden auch, eine Information über die Möglichkeit der Änderung und Ausnahme vom Raumordnungsprogramm inkl. Praxisbeispielen für eine Baulandabrundung und eine Herausnahmen für einen sozialen Wohnbau übermittelt.

- 3) Die Abgrenzung der Vorsorgeflächen soll so erfolgen, „dass durch Freihaltung eines entsprechender Pufferbereiches (ca. 100 m) um das Siedlungsgebiet von Karres eine gewisse Freiheit in der Siedlungsentwicklungsplanung bleibt.“

Kommentar:

Siehe dazu die vorstehenden Ausführungen. Im Weiteren widerspricht ein „genereller Puffer“ der mit der Untergruppe Grundfragen der Raumordnung besprochenen Methodik der Abgrenzung der Vorsorgeflächen.

In einer neuerlichen Abstimmung mit der Gemeinde wurde eine Grenzziehung im Bereich östlich des Hauptortes (vom „Obweg“ im Norden zum Weg in den „Kabisgarten“ im Süden) vereinbart, mit welcher der „Freilandeinsprung“ aus den Vorsorgeflächen ausgespart bleibt.

Stellungnahme der Gemeinde Karrösten

- 1) Die Gemeinde verweist auf die Erweiterung des Gemeindesiedlungsgebietes die jedoch in Waldflächen hineinreicht und sich nicht im Nahbereich der vorgesehenen Vorsorgeflächen befindet.

In der Folge entspricht die Stellungnahme der Gemeinde Karrösten jener der Gemeinde Karres (siehe die vorstehenden Ausführungen).

Im Weiteren wurde im Einvernehmen mit der Gemeinde im Bereich Schanz-Kabisgarten (Nähe Schulhaus) und die ortsnahen Bereiche „Egerte“ und Kirchäcker aus den Vorsorgeflächen ausgenommen.

Stellungnahme der Gemeinde Mils bei Imst

- 1) Die Gemeinde reklamiert die Herausnahme großer Siedlungsentwicklungsbereiche nord-östlich des Hauptortes an der Bundesstraße sowie als Erweiterung des Ortsteiles Mils-Au in Richtung Westen und Norden.

Kommentar:

Mils verfügt über große innerörtliche Freihalteflächen. Deren Nichtverfügbarkeit wurde von der Gemeinde ausführlich begründet. Im Weiteren sind im östlichen Bereich von Mils-Au noch mehrere Baugrundstücke des Bodenfonds unbebaut. Zwar wäre eine Siedlungsentwicklung westlich angrenzend an die Siedlung unter gewissen Rahmenbedingungen vorstellbar. Diese Vorstellungen sind jedoch im Zuge der Überarbeitung des ÖRK zu konkretisieren.

- 2) Aus Sicht der Gemeinde soll im Weiteren der Bereich südlich der Autobahnraststätte bis zur Milser Au bzw. bis zum Inn ausgenommen werden.

Kommentar:

Es ist derzeit kein Projekt bekannt, für welches der ggst. Standort eine besondere Standortgunst aufweist. Sollte hier ein regionales Interesse für eine zukünftige Erweiterung vorliegen, so sind die Vorsorgeflächen dahingehend zu überprüfen.

Stellungnahme der Gemeinde Nassereith

Im Einvernehmen mit der Gemeinde wurde festgelegt, dass in den Bereichen „Brunnwald“ und „Lenacker“ kleine Fläche für eine Siedlungsgestaltung und für eine Sporteinrichtung ausgenommen werden. Die große Sonderfläche Abfüllanlage für Mineralwasser im Bereich „Weidig“ wird auf ausdrücklichen Wunsch der Gemeinde aus den Vorsorgeflächen ausgespart. Im Weiteren wird eine Entwicklungsmöglichkeit des Gewerbegebietes im Bereich „Inzaun“ in Richtung Süden eingeräumt.

Stellungnahme der Gemeinde Roppen

Die Gemeinde hat mehrere Änderungsbereiche bekanntgegeben. Kleine Abrundungen bzw. Spielräume für eine weitere Siedlungsentwicklung werden in den Ortsteilen „Trankhütte“, „Puit-Pangertle“ und „Harländere“ vorgesehen. Der Bereich „Roßanger“ ist zentrumsnahe, verkehrs- und versorgungstechnisch erschlossen und nach der Verbauung des Leonhardbaches nicht mehr gefährdet. Er wird für eine Verdichtung des Ortskernes aus den Vorsorgeflächen ausgenommen. Ebenso wird eine Fläche für eine Erweiterung des Sportplatzes in Richtung Osten aus den Vorsorgeflächen ausgenommen.

Stellungnahme der Gemeinde Tarrenz

Auch mit der Gemeinde Tarrenz wurde bereits für den Auflageentwurf der Vorsorgeflächen das Einvernehmen hergestellt. Insbesondere betrifft dies Entwicklungsbereiche im Bereich des „Puitweges“, im Bereich „Kappezipfl“ und am „Hausanger“, die in den Vorsorgeflächen verbleiben. Eine Siedlungsabrundung wird im Norden des Weilers Strad vorgenommen.

Stellungnahmen von Grundeigentümern in der Gemeinde Imsterberg

- 1) Die Hofstelle im Bereich der Gp. Nr. 2584 KG Imsterberg soll aus den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ausgenommen werden.

Kommentar:

Die ggst. Hofstelle befindet sich im Nordwesten von Imsterau, und zwar abgesetzt vom Siedlungsrand im Freiland. Es wird auf die Stellungnahme 1 der Gemeinde Imsterberg bzw. die Ausführungen dazu verwiesen.

- 2) Im Bereich der Gp. Nr. 1473-1475 KG Imsterberg wird die Errichtung einer Hofstelle, die sich derzeit in einer etwas beengten Ortslage befindet, seitens des Grundeigentümers überlegt. Im Weiteren wird von diesem auf die Wertminderung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen gegenüber den nicht ausgewiesenen Freilandflächen hingewiesen, weil diese nicht in Bauland gewidmet werden könnten. Es seien gleichwertige Freilandflächen im Gemeindegebiet nicht als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen aufgenommen worden und ist somit eine ungleiche Behandlung der landwirtschaftlichen Besitztümer gegeben.

Kommentar:

Die ggst. Grundstücke erfüllen die Kriterien für landwirtschaftliche Vorsorgeflächen hinsichtlich der Hangneigung und der Mindestgröße der zusammenhängenden Flächen. Betreffend die Errichtung einer Hofstelle in den Vorsorgeflächen wird auf den Erläuterungsbericht zum Regionalprogramm verwiesen, wo dies als Beispiel für eine Ausnahme genannt wird. D.h. dass bei sonstiger Zulässigkeit (Widmungsvoraussetzungen) die Errichtung einer Hofstelle (Wohn- und Wirtschaftsteil) in den Vorsorgeflächen zulässig ist.

Stellungnahme der Wirtschaftskammer Tirol

Die Kammer hat am 25.08. 2017 eine Stellungnahme abgegeben. Sie verweist auf die „unbedingt notwendige Abstimmung mit den Gemeinden und Vertretern der regionalen Wirtschaft“, die aus ihrer Sicht fortzuführen ist. Die Beschlussfassung des Regionalprogrammes sollte daher vertagt werden.

Kommentar:

Am Projektbeginn stand eine schriftliche Information an die Bürgermeister des Planungsgebietes über die Landtagsentschließung zur Ausweisung landwirtschaftlicher Vorsorgeflächen und die Planungsschritte. Eine ausführliche Information über den Projektablauf erfolgte im Rahmen einer Sitzung des regionalen Planungsverbandes Imst und Umgebung und eines Gespräches mit den Bürgermeistern der Gemeinden Haiming und Roppen. Der anhand der Kriterien ausgearbeitete Abgrenzungsentwurf wurde mit den Bürgermeistern des Planungsgebietes besprochen und diskutiert. Anschließend wurden die von den Gemeinden bekannt gegebenen Abrundungsvorschläge, soweit sie raumordnungsfachlich vertretbar waren, eingearbeitet. Ebenso wurde mit den Stellungnahmen im Rahmen des Auflageverfahrens vorgegangen. Nachfolgend wurden mit einzelnen Gemeinden noch weitere Gespräche geführt. Dabei konnte mit Ausnahme der Gemeinde Mils bei Imst, die sehr große Änderungsbereiche bekannt gegeben hat, ein Konsens erzielt werden.

Stellungnahme der Abteilung Umweltschutz als öffentliche Umweltstelle

Die Abteilung Umweltschutz weist in ihrer Stellungnahme vom 30.08. 2017 darauf hin, dass ihren fachlichen Anmerkungen zum Umweltbericht teilweise Rechnung getragen wurde. Insbesondere betrifft dies die Nicht-Festlegung des Natura 2000 Gebietes in Haiming als Gebiet für landwirtschaftliche Vorsorgeflächen. Beim Schutzgut Wasser wird darauf hingewiesen, dass die kritischen Anmerkungen hinsichtlich der Retentionsfunktion des Bodens für Niederschlagswasser nicht aufgegriffen wurden.

Kommentar:

Zur Retentionsfunktion ist anzumerken, dass diese Funktion des Bodens, auch wenn er intensiv bewirtschaftet wird, nach Rücksprache mit der Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen jedenfalls gegeben ist. Von dieser Abteilung wird derzeit eine Bodenfunktionskartierung zur allgemeinen Anwendung im Tiris vorbereitet. Neben den Bodenfunktionen Standortfunktion (Träger natürlicher Pflanzengesellschaften) und Produktionsfunktion (Bodenfruchtbarkeit) wird als dritte wesentliche Bodenfunktion die Reglerfunktion (Retentionsfunktion für Wasser) dargestellt.

Auf die Anmerkungen rechtlicher Art zum Verordnungsentwurf wird hier nicht eingegangen.

Stellungnahme der Tiroler Umweltanwaltschaft

Aus Sicht des Landesumweltanwaltes sollen auch extensive bewirtschaftete landwirtschaftliche Flächen, z.B. in Hanglagen, in die Vorsorgeflächen mit aufgenommen werden. Dies würde auch dem Ziel der Erhaltung der Kulturlandschaft dienen.

Vielfach wurden jedoch ökologisch wertvolle Flächen in die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen integriert, wie zum Beispiel im Gebiet zwischen Imst und dem Gewerbepark, in dem sich Streuobstwiesen, Kammgrasrasen, magere Flachlandmähwiesen sowie Magerrasen auf Karbonatgestein befinden.

Auch in Karres und in Karrösten wurden ökologisch wertvolle Flächen, wie Großseggenriede nordwestlich von Bichl sowie Magerrasen auf Karbonatgestein und Streuobstwiesen als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ausgewiesen.

Kommentar:

Die Flächen zwischen Imst und dem Gewerbepark weisen Bodenklimazahlen (BKZ) überwiegend über 40 (bis 54) auf, bspw. die große Streuobstwiese im westlichen Bereich mit BKZ = 35.

Kleine Feldraine, oft in Verbindung von Terrassen wie in Karrösten, die Trockenstandorte darstellen, wurden in die Vorsorgeflächen einbezogen. Dies trifft auch für andere kleinflächige Strukturen wie die Seggenriede zu, bspw. mit Größen von max. 500 m² nördlich von „Bichl“ in Karres.

Auf der anderen Seite fielen auch einige Biotope auf, die von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen umschlossen sind und nicht als solche ausgewiesen wurden. Diese werden nun aufgelistet und sollten nach Ansicht des Landesumweltanwaltes noch in die Vorsorgeflächen integriert werden.

Gemeinde Roppen

- 1) Magere Flachlandmähwiesen, Kammgrasweiden, Borstgrasflächen (Gst. 1770/1, 1770/2) und Feldgehölze (Gst. 1783/1, 1785, 1782, 1796) nördlich des Inn sowie entlang des Leonhardsbaches einige Streuobstwiesen und Feldgehölze.

Kommentar:

Diese Bereiche kommen tlw. aufgrund der geringen Bonität (BKZ=15) und teilweiser zu großer Hangneigung nicht als Vorsorgefläche in Frage. Ein Bereich entlang des Leonhardsbaches, der den Schwellenwert $BKZ \geq 30$ knapp unterschreitet, wird neu als Vorsorgefläche festgelegt.

Gemeinde Haiming

- 1) Feldgehölze nördlich des Inn (Gst. 1362/2 KG Haiming)

Kommentar:

Dieser Bereich ist tlw. bestockt und nicht landwirtschaftlich genutzt.

Gemeinde Imst

- 1) ökologisch wertvolle Biotop (Kleinseggenried, Feldgehölze, Kammgrasweiden) auf Gst. 4071, 4072/1, 4073/1 KG Imst. Sollten vor Bauland geschützt werden.

Kommentar:

Diese Bereiche werden in Abstimmung mit der Stadtgemeinde nicht als Vorsorgefläche festgelegt.

- 2) Großröhricht „Feuchtfelder und Gewässer am Pirchet“ (Gst. 1083, 1084, 1085, 1086, 1087, 1088, 1089, 1090, 1091, 1092, 1093, 1094, 1095, 1096, 1097, 1098, 1099, 1100, 1101, 1102, 1103, 1104, 1105, 1106, 1107 KG Imst)

Kommentar:

Dieser Bereich ist eine Extensivfläche und entspricht aufgrund der $BKZ=10$ nicht den Kriterien für eine Vorsorgefläche.

Gemeinde Nassereith

- 1) Gehölzstreifen auf Gst 2256, 2257 KG Nassereith

Kommentar:

Dieser Bereich wird nur teilweise landwirtschaftlich genutzt und entspricht überdies aufgrund der $BKZ=20$ nicht den Kriterien für eine Vorsorgefläche.

Gemeinde Tarrenz

1) Riedfläche auf Gp. 1311

Kommentar:

Dieser Bereich wird nur teilweise landwirtschaftlich genutzt und entspricht überdies aufgrund der BKZ=6 nicht den Kriterien für eine Vorsorgefläche.

2) Riedfläche auf den Gp. 2544, 2545, 2546, 2547, 2548, da sie von Vorsorgeflächen umgeben sind.

Kommentar:

Dieser Bereich ist teilweise bestockt und entspricht überdies aufgrund der BKZ=10 nicht den Kriterien für eine Vorsorgefläche.

3) Landwirtschaftliche Flächen südlich Dollinger Lager:

In Tarrenz erschließt es sich nicht zur Gänze, warum die landwirtschaftlichen Flächen im Süden unterhalb des Dollinger Lagers bis zur Gemeindegrenze zu Nassereith nicht integriert wurden. Vor allem, da die Flächen in Summe ca. 460.000 m² umfassen (inklusive kleiner Waldstücke und Feldgehölze). Es handelt sich, soweit bei einem Lokalaugenschein (5.9.2017) beurteilbar, um Intensivwiesen, welche sich zum Zeitpunkt des Lokalaugenscheines anhand der Vegetation nicht von den anderen (als Vorsorgeflächen ausgewiesenen) Flächen der Umgebung unterscheiden. Dieses Areal erscheint einerseits wesentlich für das Landschaftsbild dieser Geländezellen, andererseits ist bewirtschaftbarer Raum in Tirol sehr limitiert. Aus Sicht des Landesumweltanwaltes sollten diese Flächen daher in die Vorsorgeflächen integriert werden.

Kommentar:

Dieser extensiv landwirtschaftlich genutzte und teilweise bestockte Bereich mit einem Gesamtausmaß von etwa 5 ha (nicht 46 ha) weist sehr unterschiedliche BKZ zwischen 10 und 40 auf. Er hat für sich genommen nicht die Mindestgröße als Vorsorgefläche und ist durch weitere Flächen mit einer geringen Bodenbonität von den Vorsorgeflächen weiter südöstlich abgetrennt.

4) Tarrenz – Obtarrenz:

Die landwirtschaftlichen Flächen im Osten von Obtarrenz (östlich von Glöck), sowie die landwirtschaftlichen Flächen im SW von Obtarrenz (zwischen Obtarrenz und Tarrenz), welche auch Feldgehölze enthalten, sollten ebenfalls aufgenommen werden, da sie prägend für das Landschaftsbild vor Ort sind („Terrassen- Hügellandschaft“) und daher mit dem Ziel der Vorsorgeflächen, die Kulturlandschaft zu bewahren, einhergehen.

Kommentar:

Die Flächen östlich von Glöck wurden überprüft und teilweise in den Vorsorgeflächen einbezogen. Der Bereich zwischen Obtarrenz und Tarrenz ist eine Inselfläche und weist für sich genommen nicht die Mindestfläche für eine Vorsorgefläche auf.

5) Integration der Moorfläche (ca. 0,47 ha) im Süden von Obtarrenz

Kommentar:

Dieser Bereich wurde überprüft (es liegt hier keine Biotopkartierung vor) und aus den Vorsorgeflächen ausgeschieden.

Gemeinde – übergreifend: bachbegleitendes naturnahes Gehölz am Gurglbach

Kommentar:

Uferbegleitende Gehölze in einer Größe und Ausprägung wie am Gurgl- bzw. Pigerbach werden aus den Vorsorgeflächen ausgespart.

Im Projektgebiet befinden sich von den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen folgende betroffene Schutzgebiete:

1) Natura 2000 – Gebiet Ortolanvorkommen Silz-Haiming-Stams

Bezüglich des Natura 2000 – Gebiets Ortolanvorkommen Silz-Haiming-Stams verweist der Landesumweltanwalt auf seine Stellungnahme zum Regionalprogramm landwirtschaftliche Vorsorgefläche für den Planungsverband Inntal-Mieminger Plateau vom 27.04.2017, in der schon die Bedeutung der landwirtschaftlichen Flächen für das Natura 2000-Gebiet und daher deren Erhaltung zum Ausdruck gebracht wurde. Zum gegenständlichen Gebiet ist jedoch festzuhalten, dass das Natura 2000-Gebiet im Westen von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen umgeben ist, was seitens des Landesumweltanwaltes zu begrüßen ist, da ein Puffer vom Siedlungsgebiet zum Schutzgebiet gegeben ist.

2) Geschützter Landschaftsteil Milser Au

Die Milser Au ist im Süden begrenzt durch den Inn sowie im Norden und Osten von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen umschlossen. Diese Ausweisung wird seitens des Landesumweltanwaltes positiv gesehen.

3) Naturschutzgebiet Antelsberg bei Tarrenz

Das Naturschutzgebiet Antelsberg bei Tarrenz hat mit den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen keine Berührungspunkte, da es auf der einen Seite durch die B189 und auf der anderen Seite von Waldflächen umgeben ist.

4) Landschaftsschutzgebiet Mieminger Plateau

Das Landschaftsschutzgebiet Mieminger Plateau befindet sich in der Gemeinde Nassereith, wo größtenteils Waldflächen vorkommen. Am westlichen Rand des Schutzgebiets grenzen landwirtschaftliche Flächen, die als Vorsorgeflächen ausgewiesen werden, an. Dies wird aus Sicht des Landesumweltanwaltes begrüßt, da ein Abstand zwischen Siedlungsgebiet und Schutzgebiet gewährleistet wird.

Raumordnungsbeirat

Entsprechend § 9 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz wurde die Untergruppe „Grundfragen der Raumordnung und regionale Planungen“ des Tiroler Raumordnungsbeirates in seiner Sitzung am 31.05. 2017 mit dem Entwurf befasst. Die Untergruppe empfiehlt der Landesregierung mehrheitlich die Erlassung des Regionalprogramms.

Zusammenfassende Bewertung

Im Rahmen des Ausarbeitungsprozesses des Regionalprogrammes für landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für die Gemeinden des Planungsverbandes Imst und Umgebung und die Gemeinde Haiming und Roppen des Planungsverbandes Vorderes Ötztal wurden die Abgrenzungsentwürfe mit den Gemeinden diskutiert.

In Bezug auf die in den Stellungnahmen der Gemeinden angeregten Herausnahmen von größeren Bereichen aus den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ist festzustellen, dass dies nur in einigen, raumordnungsfachlich vertretbaren Bereichen, vorgenommen wurde.

Einige Stellungnahmen beziehen sich auf die Herausnahme von Flächen in Bereichen, in denen die Grenzziehung der Vorsorgeflächen zusätzlich durch einliegende Sonderflächen für Hofstellen begründet ist. Dies konnte daher nicht berücksichtigt werden.

Nach Ansicht der Umweltschutzbehörde sollten vor allem im Gurgltal auch landwirtschaftliche Extensivflächen als Vorsorgeflächen festgelegt werden. Damit wäre nach ihrer Ansicht ein Schutz von naturkundlich wertvollen Bereichen gegeben. Die Einbeziehung der genannten Bereiche widerspricht dem primären Abgrenzungskriterium der Vorsorgeflächen, nämlich einer hohen Bodenfruchtbarkeit, ausgedrückt durch die Bodenklimazahl.

Im Zeitraum der laufenden Planung wurden vom Land Tirol die Ergebnisse der Finanzbodenschätzung angekauft. Damit war in Bezug auf die Bodenfruchtbarkeit eine genauere Beurteilungsgrundlage wie zu Beginn der Planung gegeben. Die Abgrenzungen wurden daher nochmals überprüft. Das Flächenausmaß der Vorsorgeflächen verringert sich um etwa 1,1%.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass die vorgenommenen Änderungen keine erheblichen umweltrelevanten Auswirkungen nach sich ziehen. Der Umweltbericht kann daher in der vorliegenden Form für die Entscheidungsfindung herangezogen werden.

Martin Sailer e.h.